



Richtlinie zur Ausbildung

Rettungsbootsführer See

(RzA RBF See)

Wir helfen
hier und jetzt.

 **ASB**
Arbeiter-Samariter-Bund

Herausgeber:

Arbeiter-Samariter-Bund
Deutschland e.V.
Sülzburgstraße 140
50937 Köln

Verantwortlich:
Referat 2.1 - Bevölkerungsschutz

Ansprechpartnerin: Petra Albert
Telefon: 0221/4 76 05-325
Telefax: 0221/4 76 05-213
E-mail: p.albert@asb.de

Redaktionelle Überarbeitung:
UAG RBF See des Fachkreises Wasserrettungsdienst

Stand: Oktober 2019
4. Auflage (Überarbeitung der 3. Auflage vom Dez. 2014)

Beschluss des Bundesausschusses vom: 24. Oktober 2020

Nachdruck, auch auszugsweise,
nur mit Genehmigung des ASB-Bundesverbandes.

1. ALLGEMEINES	4
2. ERTEILUNG DES RETTUNGSBOOTFÜHRERSCHEINES SEE (RBF SEE)	4
2.1 ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN	4
2.2 MÖGLICHKEITEN DER ERLANGUNG DES RBF SEE	4
2.3 AUSSTELLUNG DES RBF SEE	5
2.4 GÜLTIGKEIT DES RBF SEE	5
2.5 ENTZUG DES RBF SEE	5
3. ORGANISATION DER AUSBILDUNG	6
3.1 AUSBILDUNGSINHALTE	6
3.2 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE AUSBILDUNG	7
3.3 AUSBILDUNGSNACHWEIS	7
3.4 AUSBILDUNGSBERECHTIGUNG	7
3.5 LEITER BOOTSWESEN	7
3.6 LANDESLEITER BOOTSWESEN	7
4. REGELUNGEN ZUR PRÜFUNG	8
4.1 PRÜFUNGSAUSSCHUSS	8
4.2 VORAUSSETZUNGEN ZUR PRÜFUNG	8
4.3 PRÜFUNGSABLAUF	8
5. ANLAGEN	10
ANLAGE 1: AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUR PRÜFUNG RBF SEE	11
1. THEORETISCHE PRÜFUNG	11
1.1 INHALTE DER THEORETISCHEN PRÜFUNG	11
1.2 BEWERTUNGSSCHEMA DER THEORETISCHEN PRÜFUNG	12
2. PRAKTISCHE PRÜFUNG	12
2.1 INHALTE DER PRAKTISCHEN PRÜFUNG	12
2.2 BEWERTUNGSSCHEMA DER PRAKTISCHEN PRÜFUNG	14
ANLAGE 2: RAHMENAUSBILDUNGSPLAN RBF SEE	15

1. Allgemeines

Der Anwärter¹ auf den Rettungsbootführerschein-See (RBF See) muss mindestens die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen, um ein Rettungsboot in Einsatzsituationen sicher führen zu können. Diese Voraussetzungen umfassen gute Kenntnisse:

- über die gesetzlichen Bestimmungen zum Führen von Wasserfahrzeugen sowie die gültigen Ordnungen des ASB,
- in der Navigation und Wetterkunde,
- über maritime Technik und deren Wartung,
- über sein hauptsächliches Fahrtgebiet,
- auf dem Gebiet der Seemannschaft,
- auf dem Gebiet der Wasserrettung,
- auf dem Gebiet der Ersten Hilfe sowie
- in der Boots- und Einsatzführung.

2. Erteilung des Rettungsbootführerscheines See (RBF See)

2.1 Allgemeine Voraussetzungen

- aktive Mitarbeit im Wasserrettungsdienst des Arbeiter-Samariter-Bundes
- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Gültiger Wasserretter
- Sprechfunkberechtigung gem. BOS-Anforderungen
- SRC Seefunkzeugnis (sofern die zu führenden Boote mit Seefunk ausgerüstet sind)
- Vorlage eines gültigen Kfz-Führerscheines der Bundesrepublik Deutschland oder eines amtlichen Bootsführerscheines der Bundesrepublik Deutschland oder eines polizeilichen Führungszeugnisses (nicht älter als sechs Monate) oder eines Rettungsbootführerschein Binnen
- ärztliches Zeugnis über ein ausreichendes Seh- und Hörvermögen (Amtliches Formular)
- persönliche und soziale Eignung

2.2 Möglichkeiten der Erlangung des RBF See

Auf Antragstellung durch die zuständige Gliederung des ASB oder des zuständigen Fachdienst WRD kann für Anwärter, welche die allgemeinen Voraussetzungen gemäß 2.1 erfüllen, durch den Prüfungsausschuss des zuständigen Landesverbandes der RBF See unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

- a. nach Abschluss der fachspezifischen Ausbildung und erfolgreicher Teilnahme an einer theoretischen und praktischen Prüfung gemäß dem Punkt 3 ff. dieser Ausbildungsrichtlinie oder
- b. durch die Anerkennung von Befähigungsnachweisen anderer Verbände und Behörden.
Die Anerkennung von Befähigungsnachweisen anderer Verbände und Behörden ist möglich, wenn

¹ Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in dieser RZA die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

- der Anwärter einen gültigen Befähigungsnachweis einer berechtigten Institution oder eines hierfür beauftragten Verbandes vorlegt sowie
- die nachgewiesenen Leistungen mindestens den dargestellten Prüfungsvoraussetzungen und -anforderungen dieser Richtlinie genügen.

Wenn begründete Bedenken gegen die fachliche Eignung des Anwärters bestehen, kann grundsätzlich eine Teil- oder Vollprüfung verlangt werden.

2.3 Ausstellung des RBF See

Die Ausstellung und der Entzug des RBF See erfolgt durch den Bundesverband, der dafür von der zuständigen Fachdienstleitung die Bootsführer Registerkarte zugesandt bekommt. Die Archivierung der Prüfungsunterlagen erfolgt auf Gliederungs- oder Landesebene.

2.4 Gültigkeit des RBF See

- Der RBF See berechtigt den Inhaber unter Berücksichtigung der Anforderungen nach § 3 des Schiffssicherheitsgesetzes (SchSG) und der Sportbootführerscheinverordnung (SpFV) in der jeweils gültigen Fassung zum Führen von Wasserrettungsfahrzeugen auf See und den Seeschiffahrtsstraßen.
- Der RBF See ist unbegrenzt für die Dauer des aktiven Mitwirkens im Wasserrettungsdienst des ASB gültig.
- Bestimmungen über zusätzliche Anforderungen an die Qualifikation der Rettungsbootsführer können auf Grund unterschiedlicher Einsatzgebiete bzw. Einsatztechnik durch die zuständigen Fachdienstleitungen des ASB erlassen werden.

Es ist dem RBF-See-Inhaber freigestellt, einen Antrag auf Ausstellung eines Sportbootführerscheins-See ohne Prüfung beim Deutschen Motoryachtverband e.V. (DMYV) oder beim Deutschen Segler-Verband e.V. (DSV) zu stellen.

2.5 Entzug des RBF See

- Bei groben Verstößen gegen die Einsatz- und Dienstordnungen des ASB kann der RBF See entzogen werden. Über den Entzug entscheidet der Prüfungsausschuss in Zusammenarbeit mit der zuständigen Fachdienstleitung WRD.
- Über einen Entzug wird der Bundesverband unverzüglich informiert und der RBF See wird durch den Fachdienstleitung WRD eingezogen und durch ihn an den Bundesverband gesendet.
- Der RBF See muss entzogen werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen zum Führen von Motorbooten, gem. SportbootFüV-See, nicht mehr gegeben sind. . In diesem Fall ist auch die Führerscheinstelle des DMYV in Duisburg zu informieren.

Ein entzogener RBF See kann wieder erteilt werden, wenn:

- Gründe nachgewiesen werden, welche den weiteren Entzug nicht mehr rechtfertigen und
- der ehemalige Rettungsbootsführer-See Leistungen nachweisen kann, welche mindestens den dargestellten Prüfungsvoraussetzungen und -anforderungen dieser Richtlinie genügen.

3. Organisation der Ausbildung

3.1 Ausbildungsinhalte

Die theoretischen Inhalte des amtlichen Sportbootführerscheins See können im Selbststudium erfolgen. Die praktischen sowie wasserrettungsspezifischen Inhalte werden im Rahmen des aktiven Dienstes der Anwärter auf den einzelnen Rettungsstationen des Fachdienstes vermittelt.

Ausbildungsinhalte Theorie

- Allgemeine Bestimmungen im Schifffahrts- und Strafrecht (StGB, BGB)
- Kollisionsverhütungsregeln
- Seestraßenordnung (SeeStrO) und Seeschifffahrtsstraßenordnung (SeeSchStrO) und Schifffahrtsordnung Emsmündung (EmsSchStrO)
- örtliche Sondervorschriften der jeweiligen Fahrtgebiete
- Schifffahrtszeichen
- Bezeichnung von Fahrzeugen und Fahrwassern
- Führerscheinrecht
- Einsatz- und Dienstvorschriften
- Streckenkunde
- Seemannschaft
- Navigation
- Wetterkunde
- Umwelt-, Natur- und Gewässerschutz
- Manöverkunde / Bootsführung
- Verhalten bei Rettungseinsätzen
- Zusammenarbeit mit anderen SAR-Kräften bei Seenotfällen
- Bootsarten und Bauformen
- Maschinen und Antriebsarten
- Bootstransport an Land
- Pflege und Wartung von Booten, Maschine und Ausrüstung

Ausbildungsinhalte Praxis

- Arbeiten vor und nach der Fahrt
- Fahren nach Kompass
- Standortbestimmung mittels Kompass (Kreuzpeilung)
- Verhalten gegenüber der Schifffahrt
- Fahrmanöver
- Streckenkunde
- Rettungsmanöver
- Seemännische Arbeiten
- Einsatz von Rettungsmitteln
- Umgang mit der Boots-ausrüstung
- Anlegen der Rettungsweste und Sicherheitsleine
- Verhalten in Havariesituationen wie z. Bsp. Leck- oder Brandbekämpfung, Störungssuche und Behebung
- Pflege und Wartung von Boot, Maschine und Ausrüstung

3.2 Voraussetzungen für die Ausbildung

- Vollendung des 16. Lebensjahres
- Antrag auf Ausbildung zum Rettungsbootsführer-See (sh. Anlage 3.3)
- aktive Mitarbeit im Fachdienst Wasserrettungsdienst
- Gültiger Wasserretter

3.3 Ausbildungsnachweis

Über die Ausbildung ist vom Anwärter ein schriftlicher Nachweis zu führen. Alle Ausbildungsnachweise (sh. Anlage 3.4) müssen von einem Ausbildungsberechtigten einzeln mit Datum und Unterschrift quittiert werden.

Der Ausbildungsnachweis ist Voraussetzung zur Prüfungszulassung.

3.4 Ausbildungsberechtigung

Ausbildungsberechtigt sind alle durch die zuständige Fachdienstleitung (FDL) benannten Inhaber eines RBF See mit einer mindestens dreijährigen Fahrpraxis nach bestandener Rettungsbootsführerprüfung.

3.5 Leiter Bootswesen

Die zuständige Gliederung setzt einen qualifizierten Bootsführer als Leiter Bootswesen ein. Dieser organisiert gemeinsam mit seinen Bootsführern die Ausbildung der Anwärter innerhalb der Gliederung.

3.6 Landesleiter Bootswesen

Der Landesleiter Bootswesen ist für die Einhaltung der Ausbildungsordnungen verantwortlich. Ihm obliegt die Organisation zentraler Anwärter-Ausbildungen, Bootsführerweiterbildungen, -lehrgängen und -prüfungen. Er vertritt die Bootsführer und die Anwärter innerhalb seines Aufgabenbereiches.

4. Regelungen zur Prüfung

4.1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Personen:

- dem Vorsitzenden (Landesleiter Bootswesen) oder dessen Vertretung
- zwei Beisitzern aus dem Kreise der Leiter Bootswesen der Gliederungen sowie
- einem Vertreter der örtlichen Fachdienstleitung WRD.

Der Prüfungsausschuss ist für die Planung und ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich. Er hat Ort und Zeit der Prüfung rechtzeitig festzusetzen. Im Bedarfsfall kann der Prüfungsausschuss durch weitere Beisitzer erweitert werden. Beisitzer können u. a. Bedienstete der zuständigen Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, der Wasserschutzpolizei, oder Vertreter sonstiger Fachbehörden und -organisationen sein. Die Prüfung wird von dem Prüfungsausschuss abgenommen, der völlig unabhängig und mit einfacher Stimmenmehrheit über das Bestehen der Prüfung beschließt.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung und hat zu gewährleisten, dass die Prüfer nur Personen prüfen, welche sie nicht selbst ausgebildet haben.

Über die Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen. Das Prüfungsprotokoll und alle Prüfungsunterlagen sind nach bestandener Prüfung bei der zuständigen Gliederung mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Gegen das Ergebnis der Prüfung kann innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch erhoben werden. Die Fachaufsichtsbehörde (z.Zt. das BMVI) hat das Recht, zu jeder Zeit, unangemeldet an Prüfungen teilzunehmen.

4.2 Voraussetzungen zur Prüfung

- Allgemeine Voraussetzungen gemäß Punkt 2.1 der Richtlinie
- Prüfungsantrag und ein Lichtbild (sh. Anlage 3.6)
- Nachweis durch schriftliche Dokumentation im "Ausbildungsnachweis" mit folgenden Mindestanforderungen:
 - o Eigene Fahrzeit: 20 Stunden und sicheres Beherrschen des Leistungskataloges
 - o Teilnahme an der Ausbildung gemäß 3.1

4.3 Prüfungsablauf

Die Prüfung soll zeigen, dass der Bewerber gute Kenntnisse der maßgebenden schifffahrtspolizeilichen und ASB internen Vorschriften für das sichere und verantwortungsbewusste Führen eines Motorrettungsbootes auf Seeschiffahrtsstraßen und der See hat.

Prüfungsanmeldung und -unterlagen sind spätestens drei Wochen vor der Prüfung an den Prüfungsausschuss einzureichen. Vor der Prüfung zum Rettungsbootsführer-See kann von der zuständigen Organisationsstufe die Teilnahme an einem Rettungsbootsführerlehrgang gefordert werden.

Es ist eine **theoretische und eine praktische Prüfung** abzulegen.

Die theoretische und praktische Prüfung richtet sich nach den gesetzlichen Anforderungen zum Erwerb des amtlichen Sportbootführerscheines-See und dieser RZA RBF See.

Die theoretische Prüfung ist ausschließlich schriftlich durchzuführen. Gegenstand der theoretischen Prüfung ist der jeweils gültige amtliche Fragenkatalog für den Sportbootführerschein-See. Für die wasserrettungsdienstlichen Inhalte der Prüfung gilt der im *Anhang I* der Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinie des ASB festgelegte Prüfungsumfang. Zusätzlich kann die zuständige regionale Gliederung zu Besonderheiten des Einsatzgebietes einen entsprechenden Fragenkatalog zur Strecken- und Revierkunde erarbeiten und prüfen.

Die theoretische und praktische Prüfung ist an einem Tag durchzuführen. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Teil der Prüfung an einem anderen Tag durchgeführt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass der noch ausstehende Teil der Prüfung möglichst von denselben Prüfern abgenommen wird und folgende Prüfungsabschnitte zusammenhängend an einem Tag durchgeführt werden:

- Theoretische Prüfung, Basis- und spezifische Fragen See
- Praktische Prüfung, Teil I – III,

oder alternativ: Ein Tag Theorie und ein Tag Praxis.

Im Teil IV, dem wasserrettungsdienstlichen Teil der praktischen Prüfung, werden die im *Anhang I* und auf dem Prüfungsprotokoll aufgeführten Manöver und Fähigkeiten geprüft.

Alle Prüfungsteile sollten innerhalb von 14 Tagen abgeschlossen werden. Bei der theoretischen Prüfung dürfen keine Hilfsmittel verwendet werden. Verspätetes Erscheinen zur Prüfung begründet keinen Anspruch auf eine Nachfrist. Versucht ein Prüfungsteilnehmer zu täuschen, wird er von der gesamten Prüfung ausgeschlossen.

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfungsteilnehmer durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission mündlich mitzuteilen und auf die Möglichkeit des Widerspruchs hinzuweisen.

Besteht ein Prüfungsteilnehmer die theoretische und/oder praktische Prüfung nicht, so kann dieser Teil nach frühestens 14 Tagen einmal wiederholt werden. Bestandene Prüfungsteile sind ein Jahr gültig. Ein Ausgleich von Punkten ist nicht möglich.

Sollte auch diese Prüfung nicht bestanden werden, kann eine Gesamtprüfung frühestens nach sechs Monaten erneut beantragt werden. Eine erneute Gesamtprüfung setzt grundsätzlich die Teilnahme an mindestens 75% der während dieser Zeit durchgeführten See-Ausbildung voraus.

5. Anlagen

Anlage 1: Ausführungsbestimmungen zur Prüfung RBF See

Anlage 2: Rahmenausbildungsplan RBF See

Anlage 3: Vordrucke, Formblätter etc.

Die Vordrucke/Formblätter sind **zwingend** zu verwenden und können im Samariter-Net [RITA](#) herunter geladen werden.

- 3.1 Fragenkatalog Sportbootführerschein-See
- 3.2 Fragenkatalog WRD
- 3.3 Antrag zur Ausbildung
- 3.4 Ausbildungsnachweis
- 3.5 Ärztliches Zeugnis
- 3.6 Prüfungsantrag
- 3.7 Prüfungsprotokoll für die praktische Prüfung See

Anlage 1: Ausführungsbestimmungen zur Prüfung RBF See

1. Theoretische Prüfung

Die Grundlage für die theoretische Prüfung bildet der jeweils gültige, amtliche Fragenkatalog zum Sportbootführerschein-See. Zusätzlich kommt der spezielle Fragenkatalog WRD des ASB für die wasserrettungsdienstlichen Inhalte zum Einsatz. Darüber hinaus kann die zuständige regionale Gliederung zu Besonderheiten des Einsatzgebietes einen entsprechenden Fragenkatalog zur Strecken- bzw. Revierkunde erarbeiten und prüfen.

In der theoretischen Prüfung soll der Anwärter nachweisen, dass er mindestens gute Kenntnisse der für das Führen eines Motorbootes maßgebenden schiffahrtspolizeilichen Vorschriften und die zur sicheren Führung eines Rettungsbootes auf Seeschiffahrtsstraßen und Seen erforderlichen nautischen und technischen Kenntnisse hat.

1.1 Inhalte der theoretischen Prüfung

I. Kenntnisse der maßgebenden schiffahrtspolizeilichen Vorschriften

Kollisionsverhütungsregeln, Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung, Schifffahrtsordnung Emsmündung, Schiffahrtspolizeiverordnung über Sicherungsmaßnahmen für militärische Sperr- und Warngebiete an der schleswig-holsteinischen Ost- und Westküste und am Nord-Ostsee-Kanal.

II. Nautische Grundkenntnisse

Terrestrische Navigation, Kompasslehre, Gebrauch der Seekarten und Seehandbücher, Auswertung nautischer Nachrichten und Bekanntmachungen, Kenntnis der Schifffahrtszeichen, Gezeitenkunde.

III. Seemannschaft

Manövrieren, Flaggenkunde, Fahren im Schlepp, Ankern, Verhalten in Seenotfällen und Havarien sowie bei schlechtem Wetter, Notsignale, Sicherheitsmaßnahmen und Sicherheitsausrüstungen, Verhütung und Bekämpfung von Bränden sowie der Leckbekämpfung.

IV. Wetterkunde

Gebrauch des Barometers, Lesen von Wetterkarten, Wind und Sturm.

V. Wasserrettungsdienstliche Inhalte

Einsatz- und Dienstordnungen des ASB, Unfallverhütung im Rettungsdienst, Einsatzführung, Rettungseinsätze, Bootsdienst sowie Bootstechnik.

VI. Strecken- und Revierkunde

Entsprechend der Fragen, des durch die zuständige Gliederung erarbeiteten Fragenkatalog

1.2 Bewertungsschema der theoretischen Prüfung

Aus dem amtl. Fragenkatalog werden 15 Fragebögen à 30 Fragen erstellt. Jeder Fragebogen enthält 7 Basisfragen und 23 spezifische Fragen See und eine Navigationsaufgabe, die aus 9 zusammenhängenden Fragen besteht.

Zur Beantwortung der Fragen muss der Bewerber aus jeweils vier Antwortvorschlägen eine Antwort durch Ankreuzen auswählen. Es ist immer nur ein Antwortvorschlag richtig. Dafür hat er 45 Minuten Zeit und erhält für jede richtige Antwort einen Punkt. Zum Bestehen der Prüfung muss er mindestens 24 Punkte erreichen.

Bewerber, die Inhaber eines SBF- oder RBF-Binnen sind von der Beantwortung der Basisfragen befreit. Sie müssen die 23 spezifischen Fragen See in 50 Minuten bearbeiten und mindestens 18 Punkte und bei der Navigationsaufgabe mindestens 7 Punkte zum Bestehen der Prüfung erreichen.

Analog ist bei der Beantwortung und Bewertung der wasserrettungsdienstlichen Fragen sowie der Fragen zur Strecken- bzw. Revierkunde zu verfahren. Es müssen mindestens 15 von 20 Fragen richtig beantwortet werden.

In der Prüfung sind keinerlei Hilfsmittel – außer dem Navigationsbesteck - zulässig. Bei Täuschungsversuchen gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

2. Praktische Prüfung

Die anmeldende Organisationsstufe, welche Anwärter zur Prüfung vorstellen, haben ihren Prüflingen zur praktischen Prüfung ein geeignetes Boot mit Bootsführer zur Verfügung zu stellen. Das Prüfungsboot muss ein (einsatzfähiges und dienstfähiges) Motorrettungsboot und für die Prüfung und das Prüfungsgebiet geeignet sein. Es muss eine Motorleistung von über 11,3 kW (15 PS) sowie mit einem Rettungsring oder Rettungsball, einem Feuerlöscher, einem Bootshaken und entsprechend seiner Größe mit mindestens einem Paddel ausgerüstet sein.

Inhaber eines Rettungsbootführerscheins-Binnen können gemäß der Vorgaben auf dem Prüfungsprotokoll auch von Teilen der praktischen Prüfung befreit werden.

2.1 Inhalte der praktischen Prüfung

Der Anwärter soll in der Prüfung nachweisen, dass er die zur sicheren Führung eines Motorrettungsbootes auf Seeschiffahrtsstraßen und der See notwendigen Manöver sicher beherrscht und die erforderlichen Fähigkeiten besitzt sowie die im Anhang unter Punkt 1.1 aufgeführten schiffahrtspolizeilichen Vorschriften anwenden kann.

I. Pflichtmanöver/Fähigkeiten

- Rettungsmanöver (Mensch über Bord)
- Ablegen
- Anlegen mit Festmachen
- Fahren nach Kompass
- Peilen (Einfach oder Kreuzpeilung)

II. Sonstige Manöver/Fähigkeiten

- Kursgerechtes Aufstoppen
- Wenden im engen Raum
- Fahren nach Schifffahrtszeichen/Landmarken
- Anlegen einer Rettungsweste
- Manöverschallsignal (eins von drei)

III. Knoten

Sechs Einzelprüfungen, bestehend aus der mündlichen Erklärung und der praktischen Vorführung entsprechend den Richtlinien der SportbootFüV-See:

- Palstek (einfach/doppelt)
- Webeleinstek
- Schotstek einfach/doppelt
- Kreuzknoten
- Achtknoten
- Binden einer Rettungsleine
- Stopperstek
- Belegen einer Klampe mit Kopfschlag
- Roringstek oder Rundtörn mit zwei halben Schlägen

IV. Wasserrettungsdienstlicher Teil

Pflichtmanöver/Fähigkeiten

- Anlegen an einer Boje / schwimmendem Gerät
- Befahren unbekannter Uferzonen / Gewässerschutz
- Beifahren an einem fahrenden Fahrzeug
- Rettungs- / Bergungsmanöver
- Ankermanöver
- Schleppen eines Fahrzeuges

Seemännische Fähigkeiten/Tätigkeiten

Spleißen²: Drei Einzelprüfungen, bestehend aus der mündlichen Erklärung und der praktischen Vorführung:

- Langspleiß
- Augspleiß
- Rückspleiß

Schiffssicherheit: Einzelprüfung, bestehend aus der mündlichen Erklärung und der praktischen Vorführung von mindestens zwei der acht dargestellten Tätigkeiten:

- Arbeiten vor Antritt der Fahrt/nach Beendigung der Fahrt
- Auswertung von Wetterkarten
- Überprüfen der Rettungsausrüstung
- Störungssuche und -behebung
- Bunkern/Lenzen
- Leckbekämpfung
- Bandbekämpfung

² Spleißen ist nur gefordert, sofern dies die zuständige ASB-Gliederung verlangt

2.2 Bewertungsschema der praktischen Prüfung

Praktische Prüfung Teil I bis IV

- Jeder Teil wird für sich gewertet.
- Bei den Fahrprüfungen darf das Manöver **einmal** wiederholt werden, wenn der Prüfungsteilnehmer rechtzeitig ankündigt, dass er das begonnene Manöver abbricht.
- Gelingt das Manöver, ist es als bestanden zu bewerten und als erster oder zweiter Versuch zu dokumentieren.

Knoten

- Bewertet werden die Ausführung und die Erklärung zur Anwendung des Knotens. Bei Bestehen ist dann zu dokumentieren, ob der Prüfling es im ersten oder zweiten Versuch geschafft hat.

Spleißen

- Jeder Spleiß wird bei fehlerfreier Ausführung und Erklärung der Verwendung als bestanden gewertet. Die Dokumentation erfolgt wie bei den Knoten.

Schiffssicherheit

- Die Leistung zur Schiffssicherheit ist mit „bestanden“ zu bewerten, wenn bei ihrer Ausführung keine die Sicherheit gefährdenden Fehler gemacht oder die Störungen erkannt und behoben wurden.
- Sollte eine eindeutige Bewertung nicht möglich sein, kann eine zusätzliche Aufgabe gestellt werden. Dieses ist dann entsprechend auf dem Prüfungsprotokoll zu dokumentieren.

Anlage 2: Rahmenausbildungsplan RBF See

In der praktischen Ausbildung, welche begleitend zum Stationsdienst oder als zentrale Ausbildung durchgeführt werden kann, sind mit den Bewerber sämtliche in der Ausbildungsrichtlinie festgelegten Manöver und Einsatzsituationen intensiv zu trainieren.

Bei der Verwendung von Unterlagen ist unbedingt auf ihre Aktualität zu achten.

Übersicht Rahmenlehrplan

Ausbildungsthema	Theorie	Praxis
Einführung, Organisatorisches	1 UE	
Ordnungen und Anweisungen des ASB	2 UE	
Verkehrsrechtlich Bestimmungen	10 UE	
Navigation	5 UE	2 Std
Wetterkunde	1 UE	
Seemannschaft	2 UE	3 Std.
Sicherheit, UVV	2 UE	2 Std.
ASB-Boote im Einsatz	3 UE	15 Std.
Bootstechnik	5 UE	3 Std.
Slippen	1 UE	1 Std.
Prüfung zum Rettungsbootsführer	1,5 UE	0,5 Std.
Gesamt - Zeitrahmen	32,5 UE	26,5 Std.

Ausbildungsthema	Inhalt der Ausbildung	Anzahl UE
Einführung	- Hintergründe und Ablauf der Ausbildung	1
Ordnungen und Anweisungen des ASB	- Dienstordnung ASB und WRD - Prüfungsrichtlinien - Geltungsbereich des Rettungsbootsführerscheines - Rechte und Pflichten des Bootsführers - Fahren mit Sonderrechten	2
Verkehrsrechtliche Bestimmungen	- Vermittlung der Lehrstoffes für den amtlichen Sportbootführerschein - Vermittlung des Lehrstoffes für den wasserrettungsdienstlichen Teil	10
Navigation	- Anwendung von Kompass & Seekarte (Tiefenlinien, Kurslinien, Standortbestimmung) - Seezeichen - Umgang mit dem Navigationsbesteck - Koppeln - Missweisung - Versatz durch Wind/Strom - Tidenberechnung	5
Wetterkunde	- Entstehung von Wolken und Wind - Eigenschaften von Hoch- und Tiefdruckgebieten - Lesen (i.S. von Verstehen) von Wetternachrichten und Wetterkarten	1

Seemannschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Knotenkunde - Umgang mit Tauwerk - Belegen und Festmachen von Booten - Anker - Ankerarten - Wahl des Ankerplatzes - Ankermanöver - Schleppen in Kiellinie und längsseits - Die Ausrüstung von Rettungsbooten - nautische Gepflogenheiten - Flaggenführung 	2
Sicherheit, UVV	<ul style="list-style-type: none"> - Verhalten an Bord - Sicherheitseinweisung - UVV Seeschiffahrt - Bekleidung und persönliche ABC-Ausrüstung - Arten von Rettungswesten und Überprüfung ihrer Einsatzfähigkeit - Anlegen von Rettungswesten - Brandverhütung und Grundlagen der Brandbekämpfung - Erkennen von Gefahrenbereichen - Sicherheitsmaßnahmen beim Bunkern - Handhabung von Feuerlöschern - Die 10 goldenen Regeln zum Umweltschutz 	2
ASB-Boote im Einsatz	<ul style="list-style-type: none"> - Fahrkunde - Grundlagen der Fahrkunde wie Wirkung des Ruders und Radeffekt, Divergation - Besprechen und Erklären der einzelnen Manöver - Mögliche Einsätze - Personenrettung - Aufrichten / Bergen von Segelbooten - Aufrichten / Bergen von Ruder- od. Paddelbooten - Bergen von Motorbooten - Hilfeleistung bei Bootsbränden - Patiententransport - Sucheinsätze - Einsätze mit Tauchern - Schleusen 	3
Bootstechnik	<p><u>Bootskunde</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bootstypen und Antriebsarten - Segelboote / Motorboote / sonstige Boote - Wartung und Pflege von Booten <p><u>Motorenkunde</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - 2 Takter / 4 Takter / Selbstzündler - Innenborder / Außenborder - Bauteile - Kühlung - Choke, Quickstop - Motorsicherung und -befestigung - Propeller und deren Modelle und Wechsel - Opferanoden - Kraftstoffe und Schmierung / Öle - Tank und Kraftstoffleitungen - Kraftstoff-Öl-Gemisch - Trimmung und Beladung von Booten 	5
Slippen	<ul style="list-style-type: none"> - Trailerkunde - Slippvorgang - Umgang mit Winden und Winschen 	1
Prüfung zum Rettungsbootsführer-See	<ul style="list-style-type: none"> - Prüfung amtlicher Teil - Prüfung wasserrettungsdienstlicher Teil 	1,5
Gesamt		32,5